

Tit. 4.3.3 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 4.3 – Arbeitnehmer mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen -> Tit. 4.3.3 – Arbeitnehmer mit einer geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.3.3 RdSchr. 11a – Arbeitnehmer mit einer geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung

Übt ein Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, sind beide Beschäftigungen nicht zusammenzurechnen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist krankenversicherungsfrei. Aus dem Arbeitsentgelt der geringfügig entlohnten Beschäftigung sind zwar vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung zu zahlen (§ 249b Satz 1 SGB V), vom Arbeitnehmer selbst sind jedoch keine Krankenversicherungsbeiträge aufzubringen. Das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung ist somit nicht den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds zuzurechnen und folglich nicht bei der Ermittlung der Belastungsgrenze für den Sozialausgleich zu berücksichtigen.